

SATZUNG

der

KULTURELLEN VEREINIGUNG VOLKSHEIM e. V.
– Geschäftsstelle Marschnerstraße 46, 22081 Hamburg –

§1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen „KULTURELLE VEREINIGUNG VOLKSHEIM e.V.“. Er wurde im Jahre 1901 in Hamburg gegründet, hat dort seinen Sitz und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein dient der Gemeinschaft ohne parteipolitische, konfessionelle oder rassische Bindung. Er fördert die Kultur- und Bildungsarbeit und führt in Veranstaltungen kultureller, künstlerischer und bildender Art Erwachsene, Jugendliche und Kinder zu Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und Kursen zusammen.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Förderung von Bildungs- und Kulturaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Hierzu betreibt der Verein u.a. das Theater an der Marschnerstraße, Kindertagesheime sowie das Freizeitheim in Horst bei Maschen und unterhält die vereinseigenen Wohnungen.

§3 Vermögen des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf sein Vermögen.
- e) Die vereinseigenen Wohnungen sollen vorrangig an Mitglieder vermietet werden.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in den § 2. § 3 Abs. a) - e) und § 27 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich),
- b) juristische Personen, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts sowie Personenvereinigungen und Stiftungen.

§5 Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaftsrechte im Verein sind von Einzelpersonen nur persönlich, von den in § 4 b) der Satzung genannten Gruppen nur durch einen autorisierten Vertreter wahrnehmbar.

§6 Aufnahme, Beitrag, Austritt

- a) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Entscheidung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach zustimmendem Entscheid, die entsprechende Beitragspflicht am folgenden Monatsersten.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf einer bis 30. November schriftlich zugegangenen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§7 Ausschluss aus dem Verein

Vereinsmitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden oder nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand bleiben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Eine solche Entscheidung ist den Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss wird einen Monat nach Zugang dieser Entscheidung wirksam. Bei Widerspruch innerhalb dieser Frist entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht das Verfahren.

§8 Organes des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten fünf Monate statt.
- b) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Vereinsvorstand zu beurkunden und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§10 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

§11 Anträge zur Mitgliederversammlung

- a) Vorliegende Anträge sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
- b) Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte, die beim Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen, sind zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern am Versammlungstag im Wortlaut mitzuteilen.

Später eingehende Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte sind in der Mitgliederversammlung zur Verhandlung zu bringen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses für dringlich erklärt.

Beides gilt nicht für Wahlen, Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen.

- c) Geplante Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugänglich zu machen.

§12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- b) Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- a) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vollgeschäftsfähig und mindestens seit dem 1. Januar des jeweiligen Jahres Mitglied sind.
- b) Die In § 4 b) der Satzung genannten Gruppen haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der jährlichen gleichgestellt ist, ist einzuberufen wenn

- a) der Gesamtvorstand sie mit seiner Mehrheit für erforderlich hält oder
- b) mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Sie hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§15 Aufgabender Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören vor allem

- a) Entgegennahme von Jahresberichten,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Entscheidung über Anträge,
- e) Wahl des Gesamtvorstandes,
- f) Wahl von insgesamt zwei Revisoren,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Erlass eines Aufnahmestopps von neuen Vereinsmitgliedern,
- i) Entscheidungen gemäß § 7 der Satzung,
- j) Beschlüsse und Entscheidungen jeweils zu § 20 und § 21 der Satzung,
- k) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie zu § 27 der Satzung,
- l) Wahl eines Wahlausschusses.

§16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- b) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Beschlüsse hierzu bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Die aufgrund der §§ 16 b), 21 sowie 26 a) und d) der Satzung erforderlichen qualifizierten Mehrheitsverhältnisse sind zu beachten.

§17 Revisoren

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- b) Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Bücher und Unterlagen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Der Wahlausschuss

- a) Für die Wahl des Gesamtvorstandes wird ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung, die der Wahlversammlung vorausgeht, gewählt. Er besteht aus drei Vereinsmitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden.
- b) Der Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge entgegen, bearbeitet sie und führt die Vorstandswahl durch.
- c) Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht in den Gesamtvorstand wählbar.

§19 Wahl des Gesamtvorstandes

- a) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt (Wahlversammlung). Die Amtszeit gilt von Wahlversammlung zu Wahlversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- b) In den Gesamtvorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vollgeschäftsfähig und mindestens ein Kalenderjahr Mitglied sind. Gleiches gilt für eine kommissarische Berufung. Angestellte der Kulturellen Vereinigung Volksheim e.V., die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, sind ebenfalls wählbar.
- c) Vorstandsmitglieder der regelmäßig im THEATER AN DER MARSCHNERSTRASSE spielenden Theatervereine sind nicht in den geschäftsführenden Vorstand wählbar.

Mieter vereinseigener Wohnungen sind, sofern sie in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, von der Vertretung des Vereins in den sie betreffenden mietrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

§20 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so entscheidet der Gesamtvorstand umgehend über eine Nachwahl oder eine kommissarische Berufung und führt diesen Beschluss alsbald durch. Eine kommissarische Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§21 Misstrauensanträge

Misstrauensanträge gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sind schriftlich einzureichen und bedürfen zur Annahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, entsprechend § 16 b) der Satzung. Bei Annahme eines solchen Antrages scheidet die betroffenen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus.

§22 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der zweite Vorsitzende,
- c) der dritte Vorsitzende,
- d) der Schriftführer,
- e) ein Beisitzer für den Bereich Kulturarbeit,
- f) ein Beisitzer für den Bereich Kindertagesheime,
- g) ein Beisitzer für den Bereich Freizeitheime in Horst.

§23 Aufgabendes Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand übt seine Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§24 Geschäftsführender Vorstand

- a) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende. Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Personen gemeinsam.
- b) Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines Jahresabschlusses und Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines Haushaltsplans,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- c) Die nach § 25 a) der Satzung zu erstellende Geschäftsordnung hat zu regeln, welches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Amt des Schatzmeisters übernimmt. Darüber hinaus kann sie Regelungen zu speziellen Arbeitsschwerpunkten der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes treffen. Dabei sind kompetenzübergreifende Arbeitsbereiche auf den Einzelfall zu beschränken und genau abzugrenzen.

§25 Organisation des Gesamtvorstandes

- a) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Bestimmungen von § 24 c) der Satzung zu berücksichtigen hat und den Vereinsmitgliedern alsbald zugänglich zu machen ist.
- b) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- c) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§25a Geschäftsstelle

- a) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle kann von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet werden. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die personelle und räumliche Ausstattung der Geschäftsstelle sowie über den Aufgabenbereich des Geschäftsführer/der Geschäftsführer.
- b) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer gehören dem Gesamtvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an. Er/sie sind nicht in den Gesamtvorstand und als Geschäftsführenden Vorstand wählbar.

§26 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Ein solcher Beschluss ist nur zulässig wenn
 - 1. mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und
 - 2. in der vorangegangenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung des Vereins ordnungsgemäß gestellt und begründet worden ist.
- c) Zwischen beiden Mitgliederversammlungen hat ein Zeitraum von mindestens einem Monat zu liegen.
- d) Gleiches gilt auch für eine Fusion mit einem dem gleichen Zweck dienenden Verein.

§27 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle bestehenden Verbindlichkeiten zu regeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und Kultur.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
20. März 2019